

# **Vereinbarung vom 21.3.2017**

## **zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits**

*Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen vom 21.3.2017*

### **1. Löhne**

#### **1.1 Mindestlöhne**

- a. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2017 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,5 % erhöht.
- b. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,5 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2010 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2017 bis einschließlich Februar 2018 zugrunde gelegt werden.
- c. Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung; d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.
- d. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.
- e. Die Lenkzeitvergütung gem § 8 Z 1b wird jeweils um den in lit a und b genannten Prozentsatz erhöht.

#### **1.2 Istlöhne**

Die bisherige Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.

#### **1.3 Änderung in der Lohn tafel**

Die Lohngruppe VII lautet:

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Lohnkategorie II b, das sind ...
- b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Lohnkategorie II b, das sind ...

#### **1.4 Zusatzkollektivverträge**

Die obigen Punkte finden in gleicher Weise auf den Kollektivvertrag für die feuerungs-technischen Betriebe sowie auf den Zusatzkollektivvertrag für Spezialisten Wien und den Leistungsvertrag für Gips er und Fassader Anwendung.

#### **1.5 Laufzeit**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2017 bzw. 1.5.2018. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2018 bzw. 30.4.2019.

## 2. Rahmenänderungen

### 2.1 Dienstreisevergütungen (§ 9)

2.1.1 Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2017	Betrag ab 1.5.2017	Betrag ab 1.5.2108
Z 4 lit a	10,30	10,40	10,50
Z 4 lit b	16,50	16,70	16,90
Z 5, 5a und 6	26,40	28,00	28,00

2.1.2 An § 9 Abschn I Z 6 wird folgende neue Z 7 angefügt:

*„7. Bei Dienstreisen ins Ausland, die nicht länger als 30 Tage dauern, tritt an die Stelle des in den Z 5 und 5a genannten Betrags der für die Bundesbediensteten geltende Betrag. Dienstreisen ins Ausland sind nur solche Dienstreisen, bei denen das Reiseziel im Ausland liegt.“*

2.1.3 § 9 Abschn V Z 5 lautet wie folgt:

*„5. Lehrlinge, die nach § 10 Z 9 Anspruch auf Ersatz der Internatskosten haben, haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Kann der Lehrlinge eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen, wird der Erstattungsanspruch um diesen Betrag verringert.“*

### 2.2 Verschiedenes (§ 11)

An § 11 Z 13 wird folgende neue Z 14 angefügt:

*„14. Zeiten einer Elternkarenz werden bei dienstzeitabhängigen Rechtsansprüchen bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten angerechnet. Die sich aus § 15f MSchG und § 7c VKG ergebenden Ansprüche sind dabei bereits berücksichtigt und stehen nicht zusätzlich zu.“*

## 3. Zusatz- und Sonderverträge

§ 1 lit b des Zusatzkollektivvertrags Wiener U-Bahn-Bauten lautet:

*„b) fachlich: auf alle Betriebe, die an Bauarbeiten am Wiener U-Bahn-Netz beteiligt sind und deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. auf die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften;“*

Der Zusatzkollektivvertrag ist in seiner geänderten Fassung nur für Baustellen, die nach dem 1.5.2017 ausgeschrieben werden, anzuwenden.

Wien, am 21.3.2017